

Gerd Hansen

**Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes.**

Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2009, in Gemeinschaft mit Stämpfli Verlag, Bern), 497 S., 114 €

„Das Urheberrecht steckt in einer Krise, genauer in einer Legitimationskrise. Wir schützen immer mehr – und wissen immer weniger warum.“ 448 Seiten später zieht *Gerd Hansen* das Fazit seiner umfangreichen Münchener Dissertation: „Das Urheberrecht steht vor einem Scheideweg. Will man der werknutzenden Allgemeinheit wieder das Gefühl vermitteln, dass man die Herausforderungen der Informations- bzw. Wissensgesellschaft versteht und wirkungsvolle Instrumentarien hat, sie zu bewältigen, so bedarf es einer grundlegenden Revision des geltenden Urheberrechts.“ Eine solche Revision könnte gelingen, wenn das Urheberrecht von einer primär urheber- bzw. verwerterorientierten Betrachtung auf eine nutzerorientierte umgestellt werde. Nur so könne das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Urheberrecht wiederhergestellt werden.

Die Arbeit beginnt mit einem Kapitel „Der Zweck des Urheberrechts im Wandel der Zeit“, das die Entwicklung des Urheberrechts von der Antike bis heute nachzeichnet. Darauf aufbauend beschäftigt sich *Hansen* mit der „gegenwärtigen Legitimationskrise“ und sucht nach Ursachen für den allgegenwärtigen „Akzeptanzverlust“ des Urheberrechts. Herzstück seiner Arbeit ist die Herleitung seiner Theorie der „Nutzerschutzdoktrin“, die ein neues Normzweckmodell für das Urheberrecht postuliert. Daran anschließend überprüft er die Zulässigkeit dieser Theorie insbesondere an den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben. Dieses Kapitel schließt mit „Gestaltungsoptionen“, mit denen sich sein „Nutzerschutzparadigma“ verwirklichen lässt.

Die deutsche Rechtsdogmatik hat sich lange schwer getan, den besonderen Charakter geistiger Werke zu erfassen und ihren persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Anteil zu einander in Beziehung zu setzen. Durchgesetzt hat sich schließlich im UrhG von 1965 die sog. „monistische Theorie“, die beide Aspekte insb. in den §§ 11 und 29 untrennbar miteinander verklammert. So hat sich das urheberzentrierte Paradigma nicht zuletzt als Reaktion auf den Kollektivismus nationalsozialistischer Rechtsvorstellungen durchgesetzt. Demgegenüber macht sich *Hansen* für ein mehr integratives Modell stark, das angelsächsische und kontinentaleuropäische Ansätze miteinander verschmelzt. Er verweist dabei auf die Copyright-Klausel der amerikanischen Verfassung („To promote the Progress of Science and useful Arts...“) und das französische Recht, denen Motive zugrunde liegen, die auch die „Nützlichkeit des Urheberrechts für das Gemeinwohl“ betonen. Seine Theorie mündet in eine Reihe von Formulierungsvorschlägen für ein künftiges Urheberrecht. So soll § 1 UrhG um den Normzweck „Nutzerschutz“ ergänzt („Der Urheber von Werken der Literatur, Wis-

senschaft und Kunst sowie deren Nutzer genießen Schutz aufgrund und nach Maßgabe dieses Gesetzes“) und die Schutzdauer des § 64 UrhG dramatisch verkürzt werden: „(1) Das Urheberrecht erlischt fünf Jahre nach der gestatteten Erstveröffentlichung des Werkes... (3) Die Schutzfrist gemäß Abs. 1 Satz 1 kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden.“ Ein solches Modell verlangt naturgemäß eine vorzugsweise durch das Internet realisierte Registrierung.

*Hansen* hat ein mutiges, beinahe radikales und wissenschaftlich herausragendes Buch geschrieben, dem man viele Leser aus der juristischen Praxis wünscht. Es besticht durch seine klare Logik und die virtuose Handhabung auch der amerikanischen Rechtsliteratur, die längst ohne eine ökonomische Fundierung ihrer Aussagen nicht mehr auskommt. Er unterliegt dabei aber nicht der Versuchung, die immer noch populären „Law and Economics-Ansätze“ führender Autoren herunterzubeten, die zumindest für den deutschen Juristen normativ nicht immer überzeugend sind. Stattdessen übernimmt er die Sicht der modernen Institutionenökonomik und (ordo-)liberaler Autoren wie *Eucken* und von *Hayek* und stellt damit die urheberrechtliche Rahmenordnung in den Dienst eines „normative(n) Leitbild(s) des aktiven und selbstbestimmten Nutzers“, der beiträgt zu einer offenen und partizipativen Kultur.

Es gibt nur zwei kleine Kritikpunkte, die aber nicht unbedingt dem Autor anzulasten sind. Was veranlasst Verlage von solchem Rang so umfangreiche, materialreiche Werke ohne jede Nutzerführung, ohne Stichwortverzeichnisse etc. herauszugeben? Ein Werk, das den Nutzerschutz in den Vordergrund stellt, sollte hier Vorreiter sein. Schließlich wird die Neugier des im Informationsrecht tätigen Juristen zwar geweckt, aber nicht ganz zufrieden gestellt. „Die Schutzduplizität für Computerprogramme“ habe „eine das System sprengende Wirkung“ und könnte sich „als der endgültige Todessstoß“ für die klassischen Ansätze erweisen. Dem ist zuzustimmen.

*Prof. Dr. Bernd Lutterbeck, Berlin*